

<p>Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Michelstadt</p>
------------------------------------------------------------------------

Diese Satzung wurde durch die 1. Änderung (beschlossen am 12.12.1988) vom 29. Dezember 1988, die 2. Änderung (beschlossen am 12.2.1990) vom 23.02.1990 und die 3. Änderung (beschlossen am 13.11.2000) vom 13.11.2000 verändert; die geänderten Vorschriften sind in den nachstehenden Satzungstext eingearbeitet:

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. S. 11 in der Fassung vom 23.5.1973 (GVBl. S. 161) und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 9.10.1962 (GVBl. S. 437) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt in ihrer Sitzung am 2. März 1988 folgende Satzung über die Straßenreinigung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Übertragung der Reinigungspflicht

- 1.1 Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1-3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- 1.2 Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage III aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- 1.3 Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

2. Gegenstand der Reinigungspflicht

2.1 Zu reinigen sind:

- a. innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen (Anlage I).
- b. außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage II aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

2.2 Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a. die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b. die Parkplätze,
- c. Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- d. Gehwege,
- e. Überwege,
- f. Böschungen, Stützmauern u.ä.

- 2.3 Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstraßen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten

Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- 2.4 Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### 3. Verpflichtete

- 3.1 Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

- 3.2 Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

- 3.3 Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind dem Magistrat mitzuteilen.

- 3.4 Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber dem Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

- 3.5 Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentliche Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Wird eine Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.

Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

#### 4. Umfang der Reinigungspflicht

##### 4.1 Die Reinigung umfasst:

- a. die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6-9),
- b. den Winterdienst (§§ 10 und 11).

#### 5. Verschmutzung der Abwässer

- 5.1 Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

## II. Allgemeine Straßenreinigung

#### 6. Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- 6.1 Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller, nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrlicht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.
- 6.2 Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- 6.3 Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- 6.4 Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- 6.5 Der Straßenkehrlicht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

#### 7. Reinigungsfläche

- 7.1 Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen sind außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- 7.2 Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

8. Reinigungszeiten
- 8.1 Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
- a. in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
  - b. in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.
- 8.2 Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z.B. Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalsumzügen u.ä.) dies erfordert. Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt wird, ist sie öffentlich bekannt zu machen.
- 8.3 Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

9. Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung
- 9.1 Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

### III. Winterdienst

10. Schneeräumung
- 10.1 Neben der allgemeinen Schneereinigungspflicht (§ 6 bis § 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrund-

stücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

Die Schneeräumung der Straßen durch die Stadt erfolgt entsprechend dem Schneeräumungsplan der Stadt Michelstadt (Anlage 4).

- 10.2 Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- 10.3 Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- 10.4 Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- 10.5 Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisteücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- 10.6 Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- 10.7 Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

## 11. Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- 11.1 Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu betreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 bis 6 Anwendung. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte durch die Stadt erfolgt entsprechend dem Streuplan der Stadt Michelstadt (Anlage 5). 11.2 Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden, § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 11.3 Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- 11.4 Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- 11.5 Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

- 11.6 Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- 11.7 § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### IV. Schlussvorschriften

##### 12. Ausnahmen

- 12.1 Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße kann ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn, auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

##### 13. Zwangsmaßnahmen

- 13.1 Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 2,56 € bis 511,29 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.
- 13.2 Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

##### 14. Inkrafttreten

- 14.1 Diese Satzung tritt am 01. April 1988 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 12. Juni 1974 außer Kraft.

Michelstadt, den 6. März 1988

Der Magistrat der Stadt Michelstadt

Ruhr, Bürgermeister

## Anlage 1

## A

Adolf-Friedrich-Pfreundt-Straße	
Alfred-Maul-Straße	
Alsfelder Straße	St. Stockheim
Alte Hohl	
Am Alten Graben	St. Stockheim
Am Berg St. Steinbach	
Am Berg beim Gartenhaus	
Am Dallas (ehem. Mossauer Str.)	St. Steinbuch
Am Donnersberg	
Am Eckertsberg	St. Rehbach
Am Festplatz	
Am Hang (ehem. Hochstr.)	St. Steinbach
Am Hermannsberg	
Am Hermannstempel	
Am Heuberg	
Am Hohen Rain	
Am Hollerbusch	St. Stockheim
Am Holzgraben	
Am Kalksteinbruch	
Am Katzensgraben	St. Steinbach
Am Kesselberg	St. Steinbach
Am Kirchenfeld	
Am Kirchplatz	
Am Kühberg	
Am Rektor (ehem. Waldstr.)	St. Steinbuch
Am Rosengarten	
Am Roten Erz	St. Steinbach
Am Rotzenberg	
Am Schafberg	St. Steinbach
Am Schelmengraben	
Am Schmalberg	St. Weiten-Gesäß
Am Schneidersberg	St. Stockheim
Am Sonnenhang (ehem. Wiesenweg)	St. Rehbach
Am Spritzenhaus	St. Stockheim
Am Stadion	
Am Stadtgarten	
Am StutzSt. Vielbrunn	
Am TriebSt. Würzberg	
Am Wäldchen (ehem. Berliner Str.)	St. Steinbach
Am Weiher	St. Steinbach
Am Wiesental (ehem. Hauptstr.)	St. Steinbuch
Amorbacher Straße (ehem. Eulbacher Str.)	St. Stockheim
Amselweg	
An den Hauswiesen (ehem. Zeller Weg)	St. Weiten-Gesäß
An der Alten Schule (ehem. Schulstr.)	St. Stockheim

An der Basilika (ehem. Schulstr.)	St. Steinbach
An der Büttenwiese	St. Steinbach
An der Kalksteingrube	St. Steinbach
An der Leimenkaute	
An der Marbach	
An der Meisterei	
An der Odenwaldhalle	
An der Römerburg	St. Würzburg
An der Steinbach (ehem. Mühlstr.)	St. Steinbach
Außenliegend	
Außenliegend – Ohrnbach -	St. Vielbrunn
Außenliegende Gebäude – Habrich -	St. Weiten-Gesäß
Außenliegende Gebäude – Hainstermühle -	St. Würzburg
Außenliegende Gebäude – Hubertus 1 -	St. Würzburg
Außenliegende Gebäude – Jägertor -	St. Würzburg
Außerhalb – Tierheim 1 -	St. Würzburg
Außerhalb 6 – Ponyhof –	
Außerhalb	St. Steinbach

## B

Bachgasse	St. Steinbach
Bad-Hersfelder-Weg	
Bahnhofstraße	
Beerfeldener Weg	
Behringer Straße	St. Steinbach
Bensheimer Weg	St. Stockheim
Berliner Straße	
Bgm.-Adam-Wöber-Straße	
Bgm.-Heinrich-Ritzel-Straße	
Birkenstraße (ehem. Lindenstr.)	St. Steinbach
Braunstraße	
Bremhof St. Vielbrunn	
Bremhofer Weg	St. Vielbrunn
Breitenbrunner Weg	St. Vielbrunn
Breslauer Straße	St. Vielbrunn
Breuberger Weg	St. Vielbrunn
Brückenstraße	St. Steinbach
Brunnthal	St. Vielbrunn
Buchäckerweg	St. Vielbrunn

## C

Chemnitzer Straße	
Contistraße	



## D

D´ Orvillestraße	
Damaschkestraße	
Danziger Straße	
Darmstädter Straße	St. Steinbach
Dekan-Groh-Straße (ehem. Schillerstr.)	St. Vielbrunn
Dorfstraße (ehem. Hauptstr.)	St. Weiten-Gesäß
Dresdener Straße	St. Steinbach
Drosselweg	
Dr.-Anton-Leber-Straße	
Dr.-Kurt-Schumacher-Ring	St. Steinbach
Dr.-Walter-Albach-Straße	
Dr.-Hans-Kudlich-Straße	

## E

Eichenstraße (ehem. Friedhofsweg)	St. Weiten-Gesäß
Einhardspforte	
Einhardstraße (ehem. Erbacher Str.)	St. Steinbach
Eisenacher Straße	
Eisenbacher Weg	
Elsterweg	
Erbacher Straße – 50	
Erbacher Straße	St. Stockheim
Erfurter Straße	
Erlenweg	
Eulbacher Weg (ehem. Schulweg)	St. Vielbrunn

## F

Fabrikstraße	St. Stockheim
Falkenweg	
Faltersweg	St. Vielbrunn
Fasanenweg	
Ferdinand-Creutz-Straße	St. Steinbach
Feriendorf	St. Vielbrunn
Fliederweg	
Forsthaus Achtbuchen	St. Rehbach
Forsthaus Kohlgrube	St. Rehbach
Forsthaus Silvan	
Frankfurter Straße	
Freiburgstraße (ehem. Römerstr.)	St. Weiten-Gesäß

Friedberger Weg  
 Friedhofstraße  
 Friedrich-Ebert-Straße 1 – 98  
 Friedrich-Ebert-Straße  
 Fritz-Kredel-Straße

St. Stockheim

## G

Gabelsberger Straße  
 Gartenweg (ehem. Schillerstr.)  
 Georg-Glenz-Straße  
 Georg-Seip-Straße  
 Geschwister-Scholl-Straße (ehem. Michelstädter Str.)  
 G.-W.-Horlebein-Straße  
 Goethestraße  
 Gräsigweg  
 Grätz-Markersdorfer-Straße  
 Große Gasse

St. Stockheim

## H

Häfnergasse  
 Hainhaus  
 Hammerweg  
 Hanauer Weg  
 Hauptstraße  
 Hegweg  
 Heinrich-Arzt-Straße  
 Heinrich-Keidel-Straße  
 Heinrichstraße  
 Heintze-Metzler-Straße  
 Hellmut-Hoffmann-Straße  
 Hesselbacher Straße  
 Heubergweg  
 Hieronymusstraße  
 Hochstraße  
 Höchster Weg  
 Höhenstraße  
 Hohenloher Weg  
 Hohlweg  
 Hubener Weg  
 Hubertusweg  
 Hulster Straße

St. Vielbrunn  
 St. Stockheim  
 St. Würzburg  
 St. Vielbrunn  
 St. Steinbach  
 St. Würzburg  
 St. Weiten-Gesäß  
 St. Steinbach  
 St. Rehbach  
 St. Steinbuch  
 St. Stockheim  
 St. Vielbrunn



**I**

Im Eck	St. Würzburg
Im Fürstenauer Forst	
Im Hardfeld	St. Vielbrunn
Im Krähennest	
Im Rod (ehem. Wiesenweg)	St. Vielbrunn
In den Dorfwiesen (ehem. Bahnhofstr.)	St. Steinbach
In den Hofgärten (ehem. Jahnstr.)	St. Stockheim
In den Oberen Gärten	
In den Schmelzäckern	St. Steinbach
In den Zwölf Morgen (ehem. Jahnstr.)	St. Steinbach
Industriestraße	

**J**

Jahnstraße	
Jockelsbuckel	St. Vielbrunn
Johann-Kredel-Straße	
Justus-Liebig-Straße	
Johanniter Straße	St. Rehbach

**K**

Kappenrainweg	
Karlstraße	St. Steinbach
Kasseler Weg	St. Stockheim
Kellereibergstraße	
Kettelerstraße	St. Vielbrunn
Kilian-Spiegel-Straße	
Kiliansweg	
Kimbacher Straße	St. Vielbrunn
Kleine Gasse	
Königsberger Straße	
Kohlgrube	St. Steinbuch
Kreuzweg	
Kronenweg	St. Weiten-Gesäß
Krummer Weg	St. Steinbuch
Kurpfälzer Straße	St. Steinbuch
Kutschenweg	

**L**

Landrat-Ackermann-Straße	
Landrat-Hoffmann-Straße	
Landrat-Neff-Straße	
Langenbrombacher Straße	St. Rehbach
Leineweberweg	St. Würzburg
Leipziger Straße	
Limesstraße	St. Vielbrunn
Lindenplatz	
Lindenstraße	
Ludwig-Arzt-Straße	
Ludwig-Bogen-Straße	
Ludwig-Kurz-Straße	

**M**

Magdeburger Straße	St. Steinbach
Mangelsbach	St. Würzburg
Marburger Weg	
Marktplatz	
Marktstraße	
Martin-Luther-Straße	
Mauerstraße	
Meisenweg	
Michael-Haas-Straße	
Michelshof	
Michelstädter Straße	St. Weiten-Gesäß
Mittelweg	St. Weiten-Gesäß
Mittlerer Weg	
Mümlingstraße	
Mümlinger Weg	
Momarter Weg	St. Weiten-Gesäß
Mossauer Straße	
Mühlstraße	St. Stockheim
Müllerweg	St. Weiten-Gesäß

**N**

Nelkenweg	
Neudorf St. Steinbuch	
Neutorstraße	
Nibelungenstraße	St. Rehbach

Nikolaus-Matz-Straße

**O**

Obere Hardt	St. Vielbrunn
Obere Pfarrgasse	
Obere Schillerstraße	St. Steinbach
Oberhammerwiesenstraße	
Obernburger Weg	
Odenwaldstraße	St. Stockheim
Ohrnbachtalstraße	St. Vielbrunn
Ortsteil Asselbrunn	St. Steinbach
Ortsteil Eulbach	St. Würzburg
Ortsteil Eulbach 1 – Jagdschloß -	St. Würzburg
Osterheldweg	St. Rehbach

**P**

Pelarstraße	
Pestalozzistraße	
Pfarrgewann	St. Vielbrunn
Pfungstädter Weg	
Philipp-Buxbaum-Straße	
Postweg	St. Weiten-Gesäß
Prof.-Hartmann-Straße	

**R**

Rathausgäßchen	
Rehbacher Weg	St. Steinbuch
Reinstraße	
Relystraße	
Rödeweg	
Römerstraße	St. Vielbrunn
Rosengäßchen	
Rosenweg	
Roßbacher Weg	
Rudolf-Marburg-Straße	
Rumillystraße	

**S**

Sandweg	St. Rehbach
Schäfergasse	

Schanzenweg	
Scharfenbergstraße	
Schlesische Straße	
Schloßplatz	St. Steinbach
Schloßstraße	St. Steinbach
Schneidersweg	St. Weiten-Gesäß
Schützenstraße	St. Vielbrunn
Schulbuckel	St. Vielbrunn
Schulstraße	
Schulzengasse	St. Würzburg
Schwalbenweg	
Sperberweg	
Spessartstraße	St. Stockheim
St.-Sebastian-Straße	
Stadtring	
Steinweg	St. Würzburg
Stephansweg	St. Vielbrunn
Stettiner Straße	
Stockheimer Hohl	St. Stockheim
Stockheimer Ring	St. Stockheim
Stockheimer Weg	
Sudetenstraße	
Stefan-Hoog-Straße	St. Vielbrunn

## T

Tannenweg	St. Vielbrunn
Taunusstraße	St. Stockheim
Tilsiter Straße	St. Vielbrunn
Tulpenweg	

## U

Uhlandstraße	St. Steinbach
Untere Hardt	St. Vielbrunn
Unterer Hammer	St. Steinbach
Untere Pfarrgasse	
Untere Schillerstraße	
Unterwegswiesenstraße	

## V



Viernheimer Weg  
Vogelsbergstraße

St. Stockheim

## W

Waldstraße  
Walther-Rathenau-Allee  
Weidenweg  
Weimarer Straße  
Weißenfelser Straße  
Wetzlarer Weg  
Weyprechtstraße  
Weyrichsweg  
Wiesbadener Straße  
Wiesenweg  
Wilhelm-Leuschner-Straße  
Wingertsweg  
Wirtsweg  
Würzberger Eutergrund

St. Stockheim  
St. Steinbach  
St. Stockheim  
St. Vielbrunn  
St. Vielbrunn  
St. Vielbrunn  
St. Würzburg  
St. Würzburg

## Z

Zeller Straße  
Zum Römerbad  
Zur Hainstermühle

St. Würzburg  
St. Würzburg

## Anlage 2

Betr.: Zu § 2 Abs. 1b der Satzung über die Straßenreinigung

Die außerhalb der geschlossenen Ortslage nach den Bestimmungen dieser Satzung noch zu reinigenden Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen, sind die nachstehend aufgeführten:

Michelstadt

1. Roßbacher Weg von Abzweigung Relystraße bis Bahnlinie
2. Kappenrainweg

## Anlage 3

Betr.: Zu § 1 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung

Bei nachstehend aufgeführten Plätzen und Straßenabschnitten verbleibt die Verpflichtung zur Straßenreinigung bei der Stadt.

## Michelstadt

1. Marktplatz
2. Lindenplatz
3. Rodensteiner Platz
4. Potsdamer Platz
5. Fahrbahn Ortsdurchfahrt B 47 vom Potsdamer Platz bis Brücke Mühlhäuser
6. Fahrbahn um die Anlage Bahnhofstraße - Hulster Straße
7. Fahrbahn Erbacher Straße / B 47 von der Zweigstelle der Kreissparkasse - Einfahrt Lindenstraße in Stockheim
8. Fahrbahn Erbacher Straße / B 47 im Bereich Stockheimer Brunnen
9. Fahrbahn Schulstraße entlang des Parkplatzes
10. Fahrbahn Contistraße von der Bahnbrücke bis zum Vereinsheim des Brieftaubenclubs
11. Fahrbahn am Stadion rechtsseitig auf der gesamten Länge und links ab Jüdischem Friedhof
12. Fahrbahn Kellereibergstraße entlang dem Burgarten
13. Fahrbahn Friedhofstraße entlang Parkplatz und Friedhof
14. Fahrbahn Stadtring von der Waldstraße bis zum Fußweg zum Hohen Rain
15. Fahrbahn Waldstraße von der Alten Hohl bis zur Ludwig-Kurz-Straße
16. Fahrbahn Marktstraße entlang dem Bienenmarktgelände
17. Fahrbahn Wiesenweg von der Zufahrt DRK-Heim bis zur Toilettenanlage

## Stadtteil Steinbach

1. Fahrbahn B 47 von der Brücke Mühlhäuser bis zur Einmündung Brückenstraße
2. Fahrbahn Einhardstraße entlang des Parkplatzes
3. Fahrbahn An der Basilika 2 - Kinderspielplatz
4. Fahrbahn Karlstraße / B 47 - Brunnenanlage
5. Fahrbahn B 47 / Am Hang - Anlage
6. Fahrbahn B 47 / In den Dorfwiesen - Verkehrsinsel
7. Fahrbahn Kurpfälzer Straße / Uhlandstraße - Friedhof
8. Fahrbahn Dr.-Kurt-Schuhmacher-Ring - Anlage
9. Fahrbahn um die Erholungsanlage "Am Wäldchen"
10. Fahrbahn Höhenstraße entlang der Einhardsbasilika
11. Fahrbahn Höhenstraße / Am Berg - Anlage

#### Stadtteil Rehbach

1. Fahrbahn Langen-Brombacher Straße / Schulweg - Gelände um das ehemalige Schulhaus
2. Fahrbahn Langen-Brombacher Straße - Friedhof

#### Stadtteil Vielbrunn

1. Fahrbahn Ohrnbachtalstraße - Parkplatz / Zugang Schwimmbad
2. Fahrbahn Römerstraße / Stephansweg - Brunnenanlage
3. Fahrbahn Ohrnbachtalstraße / Schulbuckel - Kneippanlage
4. Fahrbahn Limesstraße - entlang der Limeshalle und Kurpark

#### Stadtteil Weiten-Gesäß

1. Fahrbahn Dorfstraße / Kronenweg - ehemalige Schule
2. Fahrbahn Eichenstraße - entlang des Friedhofes

#### Stadtteil Steinbuch

1. Fahrbahn Mossauer Straße - entlang des Sportplatzes und des Gemeinschaftshauses
2. Fahrbahn Am Wiesental- vom Ortsende bis zum Friedhof

#### Stadtteil Stockheim

1. Fahrbahn An der alten Schule - entlang der ehemaligen Schule
2. Fahrbahn Mühlstraße - entlang des Turnplatzes
3. Fahrbahn In den Hofgärten - Wendeanlage am Ehrenmal

#### Stadtteil Würzberg

1. Fahrbahn Hauptstraße - entlang der ehemaligen Schule
2. Fahrbahn Hauptstraße - im Bereich des Ehrenmals
3. Fahrbahn zum Römerbad - im Bereich der Teichanlage
4. Fahrbahn Am Trieb - Verkehrsinsel Ecke Steinweg

#### Anlage 4

Betr.: Zu § 10 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung;  
hier: Schneeräumung der Stadt Michelstadt

Gem. § 10 Abs. 4 des Hess. Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. 1962 S. 437) haben die Gemeinden die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (siehe Anlage 1) nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu

räumen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Die Räumung der Straßen wird in folgendem Ablauf vorgenommen:

#### Michelstadt

##### 1. Fahrzeug:

Abfahrt Bauhof, Hochstraße, Waldstraße bis Stadtring, Stadtring bis Landrat-Hofmann-Straße, Landrat-Hofmann-Straße, Friedhofstraße, Hochstraße, Jahnstraße, Wingertsweg bis Stadtring, Stadtring bis Waldstraße, Waldstraße bis Schulstraße, Schulstraße, Waldstraße, Bahnhofstraße bis Wiesenweg, Wiesenweg, anschließend sind die restlichen Straßen innerhalb des Stadtgebietes zu räumen.

##### 2. Fahrzeug:

Abfahrt Bauhof, Lindenplatz, Friedhofstraße bis Stadtring, Stadtring bis B 47, Lindenstraße im ST Stockheim, Michelstädter Straße, Landrat-Ackermann-Straße bis Friedhofstraße, zurück über die Landrat-Ackermann-Straße, Landrat-Neff-Straße, Erbacher Straße, anschließend sind die restlichen Straßen innerhalb des Stadtgebietes zu räumen.

#### Stadtteil Steinbach

Abfahrt Bauhof, Einhardstraße, Hochstraße, In den Schmelzäckern, Am Berg, Am Schafberg, Kurpfälzer Straße, Dr.-Kurt-Schumacher-Ring, Karlstraße, anschließend sind die restlichen Straßen zu räumen.

#### Stadtteil Weiten-Gesäß

Freiburgstraße, Dorfstraße, Kronenweg, Momarter Weg, anschließend sind die restlichen Straßen zu räumen.

#### Stadtteil Steinbuch

Am Rektor, Rehbacher Weg, Hohlweg, Neudorf, Kohlgrube, Hofgasse, Krummer Weg.

#### Stadtteil Würzberg

Zum Römerbad, Hauptstraße bis zur Römerburg, Hesselbacher Straße, Im Eck, Schulzengasse, Am Trieb, anschließend sind die restlichen Straßen zu räumen.

#### Stadtteil Rehbach

Schanzenweg, Am Kühberg, Johanniter-Straße, Hohenloher Weg, Langen-Brombacher Straße, Am Sonnenhang, Bellersweg, Mossauer Straße, Sandweg.

#### Stadtteil Vielbrunn

Abfahrt Bauhof, Römerstraße, Breitenbrunner Weg, Wilhelm-Leuschner-Straße, Schützenstraße, Schulbuckel, Eulbacher Weg, Römerstraße, Faltersweg, Breslauer Straße, Tannenweg, anschließend sind die restlichen Straßen zu räumen.

Je nach Stärke des Schneefalles und Schneehöhe ist bedingt, dass die Schneefräse eingesetzt werden muss. Sie beginnt zuerst im Stadtteil Würzberg, anschließend in Vielbrunn und Weiten-Gesäß.

#### Anlage 5

Betr.: Zu § 11 Abs. 1 der Satzung über die Straßeneinigung;  
hier: Streuplan der Stadt Michelstadt

Gem. § 10 Abs. 4 des Hess. Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437 - 1962) haben die Gemeinden die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (siehe Anlage 1) nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Die Streuung der Straßen wird in folgendem Ablauf vorgenommen:

#### Michelstadt

1. Fahrzeug:
  1. Hochstraße
  2. Waldstraße bis Stadtring
  3. Stadtring bis Landrat-Hofmann-Straße
  4. Friedhofstraße
  5. Hochstraße
  6. Jahnstraße
  7. Wingertsweg bis Stadtring
  8. Stadtring bis Waldstraße
  9. Waldstraße bis Schulstraße
  10. Schulstraße
  11. Waldstraße
  12. Bahnhofstraße bis Wiesenweg
  13. Wiesenweg
  14. Landrat-Hofmann-Straße

anschließend die restlichen Straßen innerhalb der Stadt.
2. Fahrzeug:
  1. Lindenplatz
  2. Friedhofstraße bis Stadtring
  3. Stadtring bis B 47
  4. Lindenstraße im ST Stockheim
  5. Michelstädter Straße

6. Landrat-Ackermann-Straße bis Friedhofstraße
  7. Landrat-Neff-Straße
  8. Erbacher Straße
- anschließend die restlichen Straßen innerhalb der Stadt.

#### Stadtteil Steinbach

1. Einhardstraße
  2. Höhenstraße
  3. In den Schmelzäckern
  4. Am Berg
  5. Am Schafberg
  6. Kurpfälzer Straße
  7. Dr.-Kurt-Schumacher-Ring
  8. Karlstraße
- anschließend die restlichen Straßen.

#### Stadtteil Weiten-Gesäß

1. Freiburgstraße
  2. Dorfstraße
  3. Kronenweg
  4. Momarter Weg
- anschließend die restlichen Straßen.

#### Stadtteil Würzberg

1. Zum Römerbad
  2. Hauptstraße bis zur Römerburg
  3. Hesselbacher Straße
  4. Im Eck
  5. Schulzengasse
  6. Am Trieb
- anschließend die restlichen Straßen.

#### Stadtteil Rehbach

1. Schanzenweg
2. Kühberg
3. Johanniter-Straße
4. Hohenloher Weg
5. Langen-Brombacher Straße
6. Am Sonnenhang
7. Bellersweg
8. Mossauer Straße
9. Sandweg

### Stadtteil Vielbrunn

1. Römerstraße
  2. Breitenbrunner Weg
  3. Wilh.-Leuschner-Straße
  4. Schützenstraße
  5. Schulbuckel
  6. Eulbacher Weg
  7. Römerstraße
  8. Falterweg
  9. Breslauer Straße
  10. Tannenweg
- anschließend die restlichen Straßen

### Stadtteil Steinbuch

1. Am Rehtor
2. Rehbacher Weg
3. Hohlweg
4. Neudorf
5. Kohlgrube
6. Hofgasse
7. Krummer Weg